

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 2025

Univ.-Prof. Dr. Christoph G. Paulus, LL.M. (Berkeley), und  
wiss. Mitarbeiter Roman van den Busch, Berlin  
Von Ausharrenden und Geiern

Seite 2032

Wiss. Mitarbeiterin Vanessa Dengler, Marburg  
Die MaRisk-Anforderungen und ihre Auswirkungen auf  
die Vorstandshaftung

Seite 2040

BGH, 29.7.2014 –  
Art und Weise der Schadensberechnung als Gegenstand  
einer Feststellung im Kapitalanlegermusterverfahren

Seite 2051

AG München, 7.5.2014 –  
Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Klage auf  
Auskunft zu Namen und Anschriften der treuhänderisch  
an einer Publikumskommanditgesellschaft beteiligten An-  
leger rechtsmissbräuchlich ist

Seite 2055

BGH, 18.9.2014 –  
Kein neuer Insolvenzantrag vor Ablauf von drei Jahren,  
wenn ein vor dem 1. Juli 2014 gestellter Antrag des  
Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf  
Restschuldbefreiung wegen Nichterfüllung einer Auflage  
als zurückgenommen gilt

Seite 2057

BGH, 25.9.2014 –  
Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer  
Insolvenzforderung in den Freistellungsanspruch des  
Schuldners gegen dessen Haftpflichtversicherer während  
des Insolvenzverfahrens

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

|   |      |
|---|------|
| Univ.-Prof. Dr. Christoph G. Paulus, LL.M. (Berkeley), und wiss. Mitarbeiter Roman van den Busch, Berlin<br>Von Ausharrenden und Geiern | 2025 |
| Wiss. Mitarbeiterin Vanessa Dengler, Marburg<br>Die MaRisk-Anforderungen und ihre Auswirkungen auf die Vorstandshaftung                 | 2032 |

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

|                   |           |  |      |
|-------------------|-----------|--|------|
| Bundesgerichtshof | 29.7.2014 | Art und Weise der Schadensberechnung als Gegenstand einer Feststellung im Kapitalanlegermusterverfahren  | 2040 |
| AG München        | 7.5.2014  | Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Klage auf Auskunft zu Namen und Anschriften der treuhänderisch an einer Publikumskommanditgesellschaft beteiligten Anleger rechtsmissbräuchlich ist | 2051 |

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

|                   |           |   |      |
|-------------------|-----------|---|------|
| Bundesgerichtshof | 17.9.2014 | Zu den Voraussetzungen einer privilegierten Pfändung der Unterhaltsvorschusskasse nach § 850d ZPO   | 2052 |
| Bundesgerichtshof | 18.9.2014 | Kein neuer Insolvenzantrag vor Ablauf von drei Jahren, wenn ein vor dem 1. Juli 2014 gestellter Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung wegen Nichterfüllung einer Auflage als zurückgenommen gilt                            | 2055 |
| Bundesgerichtshof | 25.9.2014 | Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen einer Insolvenzforderung in den Freistellungsanspruch des Schuldners gegen dessen Haftpflichtversicherer während des Insolvenzverfahrens   | 2057 |
| Bundesgerichtshof | 16.9.2014 | Zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem wegen Patentverletzung ergangenen vorläufig vollstreckbaren Urteil im Rechtsmittelverfahren, wenn das Klagepatent im Patentnichtigkeitsverfahren durch das Bundespatentgericht für nichtig erklärt worden ist | 2058 |

## Sonstiges

Bundesgerichtshof 12.6.2014

Keine Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechteverordnung bei Generalstreik der Fluglotsen; keine Verpflichtung der Luftverkehrsunternehmen, ohne konkreten Anlass Vorkehrungen wie das Vorhalten von Ersatzflugzeugen zu treffen, um den Folgen außergewöhnlicher Umstände begegnen zu können

## Bücherschau

Uwe Hüffer

Aktiengesetz, 11. Aufl.

2064



### 8. Corporate Banking Tag der Börsen-Zeitung

u.a. 10 Hypothesen 2015 für das Corporate Banking; Spezialisten vs. Universalbanken – Sicht eines „Herausforderers“ auf den deutschen Bankenmarkt ...; Innovative Kundenbetreuung im Corporate Banking; Digitalisierung im Corporate Banking; Die globale Universalbank – Herausforderungen & Chancen für das Corporate Banking; Bedeutung der Kernbankbeziehung im Corporate Banking; Essential Banking – Moving towards an industry supply chain model; Vom Vertrauensgewinn zum Marktanteilswachstum – Perspektiven für die Genossenschaftliche Finanzgruppe; „Too Big To Serve“: Warum fokussierte Banken die Nase vorn haben werden

6. November 2014 – Steigenberger Hotel Metropolitan, Frankfurt am Main      Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV